

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0170/2003

21. Mai 2003

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien (KOM(2003) 077 – C5-0059/2003 – 2003/0039(COD))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Jo Leinen

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	25
MINDERHEITENANSICHT	29
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	30
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE	37
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	44

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 19. Februar 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 191 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien (KOM(2003) 77 - 2003/0039 (COD)).

In der Sitzung vom 10. März 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Haushaltskontrolle und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0059/2003).

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen hatte in seiner Sitzung vom 17. Februar 2003 Jo Leinen als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 17. April 2003 und 20. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 20 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und ohne Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giorgio Napolitano, Vorsitzender; Jo Leinen, stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter; Ursula Schleicher, stellvertretende Vorsitzende; Teresa Almeida Garrett, Pervenche Berès (in Vertretung von Enrique Barón Crespo), Georges Berthu, Guido Bodrato (in Vertretung von Luigi Ciriaco De Mita), Jean-Louis Bourlanges, Carlos Carnero González, Gianfranco Dell'Alba (in Vertretung von Olivier Dupuis), Giorgos Dimitrakopoulos, Andrew Nicholas Duff, Olivier Duhamel, Lone Dybkjær, Vitaliano Gemelli (in Vertretung von Iñigo Méndez de Vigo gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), José María Gil-Robles Gil-Delgado, Gerhard Hager, Michel Hansenne (in Vertretung von Daniel J. Hannan), The Lord Inglewood, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Neil McCormick (in Vertretung von Monica Frassoni), Hanja Maij-Weggen, Luís Marinho, Hans-Peter Martin, Camilo Nogueira Román (in Vertretung von Johannes Voggenhuber), Gérard Onesta, Jacques F. Poos (in Vertretung von Richard Corbett), José Ribeiro e Castro (in Vertretung von Mariotto Segni), Willi Rothley (in Vertretung von Jean-Maurice Dehousse), Dimitris Tsatsos und Françoise de Veyrinas (in Vertretung von Antonio Tajani).

Die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sind diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 21. Mai 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien (KOM(2003) 77 – C5-0059/2003 – 2003/0039(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 77)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 191 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0059/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0170/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Erwägung -1 a (neu)

(-1a) Es ist notwendig, ein Statut für europäische politische Parteien einzuführen, in dem ihr Status als frei, demokratisch und gleichberechtigt nach dem Gemeinschaftsrecht festgelegt und ihnen die Rechtspersönlichkeit gewährt wird, damit sie effektiv auf europäischer Ebene und über nationale Grenzen hinweg tätig werden können.

Begründung

Auf diese Notwendigkeit verwies das Parlament in seiner Entschließung vom 10. Dezember 1996 zur konstitutionellen Stellung der europäischen politischen Parteien (A4-0342/1996); die Forderung ist nach wie vor aktuell.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1

(1) Es ist notwendig, die Rechtsstellung der europäischen politischen Parteien zu regeln und zu gewährleisten, dass sie die Grundrechte sowie die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze gemäß den Bestimmungen des Vertrages und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten und über eigene Verwaltungsorgane verfügen.

(1) Die Regeln für die Finanzierung der europäischen politischen Parteien aus dem Gemeinschaftshaushalt müssen gewährleisten, dass der Zugang zu Finanzmitteln davon abhängig gemacht wird, dass die Parteien die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze sowie die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Verträgen verankerten Grundrechte und Grundsätze achten.

Änderungsantrag 3
Erwägung 3

(3) Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen sollten auf alle europäischen Parteien gleichermaßen angewandt werden, jedoch unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Repräsentativität im Europäischen Parlament. **Entfällt**

Begründung

Der Wortlaut vermittelt fälschlicherweise den Eindruck, dass bei der Anwendung der Auflagen dieser Verordnung zusätzliche Umstände wie die "Repräsentativität" zu berücksichtigen sind, was nicht der Fall ist. Das Kriterium der Repräsentativität ist eine der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen, die gleichermaßen angewandt werden müssen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 4

(4) Eine Finanzierung sollte lediglich den Parteien gewährt werden, **die auf europäischer Ebene ausreichend repräsentiert sind**, um zu vermeiden, dass rein nationale Parteien **oder Parteien, denen auf nationaler Ebene die Finanzierung wegen Nichtachtung der demokratischen Grundsätze verweigert wurde**, in den Genuss von Finanzierungen kommen. Diese Finanzierung **darf** die Eigenfinanzierung der Parteien nicht ersetzen.

(4) Eine Finanzierung sollte lediglich den Parteien gewährt werden, die **entsprechend der Definition dieser Verordnung über einen ausreichenden Grad an Repräsentativität auf europäischer Ebene verfügen**, um zu vermeiden, dass rein nationale Parteien in den Genuss von Finanzierungen kommen. Diese Finanzierung **soll** die Eigenfinanzierung der Parteien nicht ersetzen.

Begründung

Parteien, die die demokratischen Grundsätze nicht achten, werden aus eben diesem Grund von der Finanzierung auf europäischer Ebene ausgeschlossen. Ihr Grad an Repräsentativität ist in diesem Kontext irrelevant.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6

(6) Im jährlichen Haushaltsverfahren sollte bestimmt werden, welche Mittel der **Parteienfinanzierung** zugewiesen werden.

(6) Im jährlichen Haushaltsverfahren sollte bestimmt werden, welche Mittel der **Finanzierung von europäischen politischen Parteien als spezifische Ausgabe der Kommission, die für ihre Ausführung verantwortlich sein sollte**, zugewiesen werden.

Begründung

Die Verwaltung einer Regelung zur Parteienfinanzierung ist eine exekutive Aufgabe, für die die Kommission besser geeignet und ausgestattet ist als andere Organe. Das Parlament unterstützt seine Fraktionen als interne Gremien aus seinem Haushalt.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7

(7) Die der Parteienfinanzierung zugewiesenen Mittel werden **als spezifische Verwaltungsausgaben des Europäischen Parlaments klassifiziert**, das als Anweisungsbefugter für die Ausführung verantwortlich sein wird.

(7) Die der Parteienfinanzierung zugewiesenen Mittel **werden im Haushaltsplan der Europäischen Kommission als Verwaltungsausgaben ausgewiesen; die eigentliche Bereitstellung der Mittel und die Kontrolle der Ausführung der genehmigten Mittel fallen in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission, die als Anweisungsbefugter für die Ausführung verantwortlich sein wird.**

Begründung

Siehe vorhergehenden Änderungsantrag

Änderungsantrag 7
Erwägung 8

(8) Es ist notwendig, für eine **angemessene** Transparenz und Finanzkontrolle der europäischen politischen Parteien zu sorgen, die aus dem Gesamthaushaltsplan

(8) Es ist notwendig, für eine **höchstmögliche** Transparenz und Finanzkontrolle der europäischen politischen Parteien zu sorgen, die aus dem

der Europäischen **Gemeinschaften**
finanziert werden.

Gesamthaushaltsplan der Europäischen
Union finanziert werden

Begründung

Der Änderungsantrag erklärt sich von selbst.

Änderungsantrag 8
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Es ist ein besonderes Verfahren einzuführen, das auf Initiative des Europäischen Parlaments eine Überprüfung der Frage ermöglicht, ob eine europäische politische Partei im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte und verfassungsmäßigen Grundsätze die Voraussetzungen für eine Finanzierung erfüllt.

Begründung

Das Parlament sollte nicht in ein Verfahren einbezogen werden, das als Verfahren der "Genehmigung" aufgefasst werden könnte. Das Parlament sollte jedoch befugt werden, eine nachträgliche Überprüfung durchzuführen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 8 b (neu)

(8b) Aus zwingenden praktischen Gründen sollte mit der Finanzierung von europäischen politischen Parteien nach der neuen Regelung zu Beginn der nächsten Wahlperiode des Parlaments begonnen werden.

Begründung

Der Änderungsantrag erklärt sich von selbst.

Änderungsantrag 10
Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die
Rechtsstellung und Finanzierung
europäischer politischer Parteien.

Diese Verordnung regelt die Finanzierung
europäischer politischer Parteien.

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft auch den Titel des Vorschlags.

Die Verordnung sollte einen Titel haben, der ihren Inhalt widerspiegelt und keine falschen Erwartungen weckt. Im Vorschlag wird entgegen dem Titel kein echtes europäisches Statut für europäische politische Parteien eingeführt; eine neue Rechtsform, die den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten gemeinsam ist, würde nicht geschaffen; stattdessen ist nur ein Verfahren der Registrierung vorgesehen, und es werden Voraussetzungen für die Finanzierung aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

Wegen der vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 13 im Jahr 2000 geübten Kritik muss der Aspekt der Finanzierung dringend angegangen werden. Er kann getrennt von der Frage eines Statuts behandelt werden, wie dies bereits in dem 1996 angenommenen Bericht des Institutionellen Ausschusses vorgeschlagen wurde (A4-342/96, Bericht Tsatsos).

Es gibt eine Verknüpfung zwischen der Satzung und dem einheitlichen Wahlverfahren und Fragen im Zusammenhang mit dem Statut für die Mitglieder, die noch nicht geregelt worden sind. Die Frage des Statuts ist kontrovers, und offensichtlich ist mehr Zeit erforderlich, um Schlüsselfragen zu lösen und Missverständnisse zu klären.

Änderungsantrag 11

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

I. „politische Partei“: eine Vereinigung von Bürgern,

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

„**europäische** politische Partei“ eine Vereinigung von Bürgern **oder ein** Bündnis politischer Parteien **aus Mitgliedstaaten, die bzw. das** in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats entweder dort anerkannt worden ist oder ihren **bzw. seinen** Sitz hat **und auf europäischer Ebene zur Bildung**

und Bekundung des politischen Willens der Bürger der Union beiträgt, während sie bzw. es gleichzeitig im Europäischen Parlament vertreten ist oder sich um eine solche Vertretung bemüht.

– die politische Ziele verfolgt und

– in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats entweder dort anerkannt worden ist oder ihren Sitz hat;

2. „Bündnis politischer Parteien“: eine strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier politischer Parteien;

3. „europäische politische Partei“: eine politische Partei oder ein Bündnis politischer Parteien, deren Satzung gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen und Verfahren beim Europäischen Parlament registriert wurde.

Or. en

Begründung

Damit wird die Begriffsbestimmung unter Berücksichtigung des Wortlauts von Artikel 191 des EG-Vertrags standardisiert.

Betont wird die Rolle, die den europäischen Parteien im Hinblick auf die Mitwirkung am politischen Prozess auf europäischer Ebene durch das Europäische Parlament zukommt. Eine Registrierung beim Parlament muss nicht Teil der Begriffsbestimmung sein (siehe unten).

Änderungsantrag 12 Artikel 3

Satzung

Satzung

1. Eine politische Partei oder ein Bündnis politischer Parteien kann beim Europäischen Parlament unter folgenden Voraussetzungen eine Satzung registrieren lassen:

(a) die politische Partei oder das Bündnis politischer Parteien muss in mindestens drei Mitgliedstaaten existieren;

Voraussetzungen für die Finanzierung

1. Der Antrag einer europäischen politischen Partei auf Gewährung einer Finanzierung ist bei der Kommission zu stellen, die darüber entscheidet und die entsprechenden Mittel verwaltet.

2. Eine europäische politische Partei kann nur eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen

(b) die politische Partei, das Bündnis politischer Parteien oder eine dem Bündnis angehörende Partei muss an Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen haben oder durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung beim Europäischen Parlament ihre Absicht bekundet haben, dies zu tun.

2. Die Satzung muss **ein Programm enthalten, das die Ziele der politischen Partei oder des Bündnisses politischer Parteien beschreibt, und** insbesondere die für die politische und finanzielle Leitung zuständigen Organe sowie die Organe oder natürlichen Personen festlegen, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten **insbesondere für die Zwecke des Erwerbs oder der Verfügung über bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände oder in Gerichtsverfahren** zur gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Satzung und die Tätigkeiten der politischen Partei oder des Bündnisses politischer Parteien müssen mit den Grundsätzen der Freiheit und der Demokratie, den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit in Einklang stehen.

3. Soll eine bereits registrierte Satzung geändert werden, so ist **beim Europäischen Parlament ein Registrierungsantrag zu stellen. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags registriert das Europäische Parlament die Satzung oder**

Gemeinschaften erhalten, wenn sie

(a) bei der Kommission eine Satzung und ein politisches Grundsatzprogramm hinterlegt;

(b) im Europäischen Parlament durch Mitglieder vertreten ist, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten gewählt wurden, oder in nationalen oder regionalen gesetzgebenden Versammlungen in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten vertreten ist oder in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens 5% der Wählerstimmen erreicht hat.

3. Die Satzung muss insbesondere die für die politische und finanzielle Leitung zuständigen Organe sowie die Organe oder natürlichen Personen, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten zur gesetzlichen Vertretung befugt **oder benannt worden** sind, **und deren demokratische parteiinterne Wahlverfahren** festlegen, **in der Satzung werden die Ziele der europäischen politischen Partei dargelegt.**

4. **Die europäische politische Partei bzw. ihre Bestandteile müssen** an Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen haben oder durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung beim Europäischen Parlament ihre Absicht bekundet haben, dies zu tun.

5. Soll eine bereits registrierte Satzung **oder das bereits hinterlegte politische Grundsatzprogramm** geändert werden, so ist **dies der Kommission mitzuteilen.**

die Änderung einer bereits registrierten Satzung. Das Europäische Parlament prüft regelmäßig nach, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bei den registrierten Parteien nach wie vor erfüllt sind.

4. Das Europäische Parlament veröffentlicht die registrierten Satzungen.

6. Die Satzung und die Tätigkeiten der politischen Partei oder des Bündnisses politischer Parteien müssen mit den Grundsätzen der Freiheit und der Demokratie, den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit in Einklang stehen.

7. Die Kommission kann das Europäische Parlament um seine Stellungnahme zu der Frage ersuchen, ob die europäische politische Partei die im vorangehenden Absatz festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Stellungnahme wird innerhalb von vier Monaten abgegeben.

8. Artikel 10a Absätze 2 bis 5 findet sinngemäß auf das Verfahren Anwendung.

4a. Die europäische politische Partei legt gleichzeitig einen Verhaltenskodex vor, mit dem sie ihre ordnungsgemäße Verwaltungspraxis belegt.

Begründung

Eine getrennte vorherige Registrierung erscheint nicht angemessen, da sie eine zusätzliche administrative Belastung schaffen und – falls sie mit einer anderen Schwelle als der für die Finanzierung von europäischen Parteien einhergeht – zwei Kategorien von Parteien einführen wird. Für die betroffene Partei ergeben sich keine Vorzüge aus einer Registrierung, da sie lediglich eine Voraussetzung für die Finanzierung ist. Mit diesem Änderungsantrag werden deshalb Artikel 5 und ein Teil von Artikel 3 zusammengefasst.

Die Finanzierungsregelung sollte von der Kommission auf der Grundlage von Haushaltslinien verwaltet werden, die ihrem Einzelplan des Gesamthaushaltsplan hinzugefügt werden. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Satzung und ein Grundsatzprogramm ebenfalls bei der Kommission hinterlegt werden.

Mit dem Kriterium der Repräsentativität muss sichergestellt werden, dass nur wirklich grenzüberschreitend tätige politische Parteien mit einem Mindestmaß an Vertretung in den Parlamenten bzw. mit einem Mindestanteil an den Stimmen Anspruch auf Finanzmittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften haben.

Die Kriterien sind insofern verändert worden, als von dem im Berichtsentwurf enthaltenen

Vorschlag (ein Drittel der Mitgliedstaaten) zugunsten eines Kompromisses von einem Viertel abgerückt wurde.

Der Berichterstatter hat eine Anregung des Haushaltsausschusses übernommen und schlägt jetzt vor, dass die Kommission das Parlament um eine Bestätigung ersuchen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Gewährung von Finanzmitteln wegen mangelnder Achtung der demokratischen Grundsätze und der Grundrechte verweigert werden sollte.

Änderungsantrag 13
Artikel 4

Nachprüfung

Nachprüfung

1. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten, prüft das Europäische Parlament durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder nach, ob die Voraussetzung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 bei einer europäischen politischen Partei nach wie vor erfüllt ist. Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden europäischen politischen Partei an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige hochrangige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Stellt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, so wird die Satzung der betreffenden europäischen politischen Partei aus dem Register gestrichen.

Weitere Voraussetzungen

1. Erhält eine europäische politische Partei eine Finanzierung, so hat sie

(a) alljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva zu veröffentlichen,

(b) ihre Finanzierungsquellen anzugeben, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden – bis auf diejenigen, die 1.000 EUR nicht überschreiten – aufgeführt sind.

2. Der Ausschuss unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission benannt wird. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament.

2. Erhält eine europäische Partei eine Finanzierung, so darf sie Folgendes nicht annehmen:

(a) anonyme Spenden,

(b) Spenden aus den Haushalten von Fraktionen des Europäischen Parlaments,

(c) Spenden von Rechtsgebilden, an deren Kapital der Staat mit über 50% beteiligt ist,

(d) Spenden in Höhe von über 15.000 EUR pro Jahr und Spender von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person als den in Buchstabe c genannten Rechtsgebilden.

3. Beiträge von Mitgliedern der europäischen politischen Partei sind zulässig.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Betrag von 25.000 EUR im Berichtsentwurf durch 15.000 EUR ersetzt; dabei wird den von Mitgliedern eingereichten Änderungsanträgen und dem Standpunkt Rechnung getragen, den eine Reihe von Delegationen innerhalb der Arbeitsgruppe des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ eingenommen hat.

Artikel 4 betreffend die Nachprüfung sollte nicht gestrichen werden; stattdessen sollte er an das Ende der Verordnung gerückt werden.

Der Wortlaut dieses Änderungsantrags ist fast identisch mit Artikel 5 Absatz 3 im Vorschlag, allerdings mit zwei Ausnahmen: Der Betrag von 100 EUR in Absatz 3 Buchstabe b ist auf 1.000 EUR angehoben worden, und der Betrag von 5.000 EUR in Absatz 3 Buchstabe (b) (d) ist auf 15.000 EUR angehoben worden.

Änderungsantrag 14
Artikel 5
Finanzierung

1. Eine europäische politische Partei entfällt kann nur eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten, wenn sie nachweist, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, Rechtspersönlichkeit besitzt, und wenn sie.

(a) im Europäischen Parlament oder den nationalen Parlamenten oder regionalen Parlamenten oder Regionalversammlungen in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten durch gewählte Mitglieder vertreten ist, oder

(b) in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens 5 % der Wählerstimmen erreicht hat.

2. Der Antrag einer europäischen politischen Partei auf Gewährung einer Finanzierung ist beim Europäischen Parlament zu stellen, das innerhalb von zwei Monaten darüber entscheidet und die entsprechenden Mittel bewilligt und verwaltet.

3. Erhält eine europäische politische Partei eine Finanzierung, so hat sie

(a) alljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung der Aktiven und Passiven zu veröffentlichen;

(b) ihre Finanzierungsquellen anzugeben, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden □ bis auf diejenigen, die 100 EUR nicht überschreiten □ aufgeführt sind.

Nicht angenommen werden dürfen

– (a) anonyme Spenden,

– (b) Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments,

- (c) *Spenden von Rechtsgebilden, an deren Kapital der Staat mit über 50% beteiligt ist,*
- (d) *Spenden in Höhe von über 5 000 EUR pro Jahr und Spender von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person als den in Buchstabe c genannten Rechtsgebilden; Unterabsatz 3 bleibt hiervon unberührt.*

Spenden einer politischen Partei, die einer europäischen politischen Partei angehört, sind zulässig.

Begründung

Artikel 5 des Vorschlags der Kommission ist aufgeteilt worden. Die Absätze 1 und 2 sind geändert und in Artikel 3 einbezogen worden. Absatz 3 ist in geänderter Form in Artikel 4 einbezogen worden.

Änderungsantrag 15 Artikel 6

Finanzierungsverbot

Finanzierungen, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen **Gemeinschaften** oder aus **anderen Quellen** erhalten, dürfen nicht der unmittelbaren **oder mittelbaren** Finanzierung nationaler politischer Parteien dienen.

Finanzierungsverbot

Finanzierungen, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen **Union** erhalten, dürfen nicht der unmittelbaren Finanzierung nationaler **oder regionaler** politischer Parteien dienen. **Ihre Verwendung ist ausschließlich der Finanzierung von Wahlkämpfen vor den Wahlen zum Europäischen Parlament und für Aktivitäten der Partei auf jedweder Ebene vorbehalten, die direkt mit den Politiken der Europäischen Union verknüpft ist.**

Or.

Begründung

Ein Verbot der Finanzierung von Wahlkämpfen ist dumm. Der Daseinszweck der politischen Parteien besteht gerade im Bestreiten von Wahlkämpfen.

Es ist ebenfalls absurd, die indirekte Finanzierung von nationalen politischen Parteien

verbieten zu wollen, wenn alle politischen Parteien ohne Ausnahme um stärker integrierte Wahlkämpfe auf sämtlichen Ebenen – von der kommunalen bis zur europäischen Ebene – bemüht sind.

Änderungsantrag 16
Artikel 6 a (neu)

Mitgliedsbeiträge

Der vorübergehende Erlass oder die vorübergehende Senkung von Mitgliedsbeiträgen werden nicht als Form der indirekten Unterstützung im Sinne des Artikels 6 angesehen.

Begründung

Der Geltungsbereich des Finanzierungsverbots soll geklärt werden.

Änderungsantrag 17

Artikel 7

Zulässige Ausgaben

Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen **Gemeinschaften** gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen. ***Sie dürfen nicht der Finanzierung von Wahlkampagnen dienen.***

Zulässig sind u. a. Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

Zulässige Ausgaben

Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen **Union** gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen.

Zulässig sind u. a. Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, ***Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen,*** Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

Bei der Finanzierung von Aktionen im Rahmen der Europawahlen – unabhängig von der Tatsache, ob diese Aktionen gemeinsam mit nationalen Parteien stattfinden oder nicht - findet Artikel 8 Absatz 5 Anwendung.

Begründung

Bei dieser Klausel geht es darum, für was die Mittel ausgegeben werden können; es geht nicht darum, für welche Zwecke die Mittel nicht verwendet werden dürfen. Auf jeden Fall sind wir mit dem Inhalt des versuchten Verbots in keiner Weise einverstanden (siehe unseren Änderungsantrag zu Artikel 6).

Wir fügen „Forschung“ als getrennte Kategorie von zulässigen Ausgaben hinzu, sodass beispielsweise Meinungsumfragen und grenzüberschreitende Veranstaltungen eingeschlossen sind.

Damit sie ihrer im Artikel 191 EG-Vertrag anerkannten Rolle nachkommen können, müssen sich europäische politische Parteien als solche öffentlichkeitswirksam darstellen können. Statt die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln von vornherein für solche Zwecke zu verbieten, ist es deshalb sinnvoller, dass das Gebot der Transparenz bei der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln beachtet wird

Änderungsantrag 18 Artikel 8 Absatz 3

Ausführung und Kontrolle

3. Die Finanzkontrolle über die aufgrund dieser Verordnung gewährten Finanzierungen wird gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsmodalitäten ausgeübt. Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Prüfung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Prüfungsbescheinigung wird dem Europäischen Parlament **und dem Rechnungshof** binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres übermittelt.

3. Die Finanzkontrolle über die aufgrund dieser Verordnung gewährten Finanzierungen wird gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsmodalitäten ausgeübt. Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Prüfung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Prüfungsbescheinigung wird **der Kommission und dem** Europäischen Parlament binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres übermittelt.

Begründung

Das Ziel besteht darin, die Finanzierung von europäischen politischen Parteien so transparent wie möglich zu machen. Die Kontrolle der Parteifinzen sollte deshalb auf der Grundlage einer jährlichen Prüfung durch einen externen und unabhängigen

Rechnungsprüfer erfolgen.

Die Vorschrift, dass die Prüfungsbescheinigung automatisch dem Europäischen Rechnungshof übermittelt wird, erscheint übertrieben. Es reicht aus, dass der Rechnungshof zu jedem Zeitpunkt auf Antrag von den europäischen politischen Parteien jedes angeforderte Dokument bzw. jede angeforderte Information erhalten kann (Artikel 8 Absatz 5).

Änderungsantrag 19
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 (neu)

Die Bestimmungen zur Einziehung und zur Verwendung der im Anspruch verlorenen Mittel werden in der Verordnung/.....des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung (Verordnung 1605/2002¹) festgelegt.

¹ *Abl. L 248 vom 16.9.2002, S.1.*

Begründung

Da die gegenwärtige Haushaltsordnung keine entsprechenden Vorschriften für Sanktionen vorsieht, ist es notwendig, solche im Rahmen einer Änderung der Haushaltsordnung festzulegen.

Änderungsantrag 20
Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2

Ausführung und Kontrolle

Tätigen europäische politische Parteien gemeinsam mit nationalen Parteien oder anderen Organisationen Ausgaben, so sind dem Rechnungshof Belege über den finanziellen Aufwand zur Verfügung zu stellen.

Entfällt

Begründung

Die Vorschrift ist nicht notwendig, weil sie durch den ersten Unterabsatz abgedeckt wird.

Änderungsantrag 21
Artikel 10

Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien vom Europäischen Parlament erhalten, basiert auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz und wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; **die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.**

Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien vom Europäischen Parlament **und seinen Fraktionen** erhalten, basiert auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz und wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können. **Das Europäische Parlament veröffentlicht in einem jährlichen Bericht Einzelheiten zu der technischen Unterstützung, die jeder europäischen politischen Partei gewährt wird.**

Begründung

In Artikel 10 wird die technische Unterstützung des Europäischen Parlaments für europäische politische Parteien geregelt. Diese Unterstützung würde mindestens nach den gleichen Voraussetzungen gewährt wie die Unterstützung für andere Organisationen und Verbände.

Da diese Organisationen häufig kostenfrei technische Unterstützung für ihre Tätigkeiten erhalten, wäre es unlogisch, auf einer Gewährung "auf Rechnung und entgeltlich" als allgemeiner Voraussetzung für die technische Unterstützung von europäischen politischen Parteien zu bestehen.

Diese Art von Unterstützung sollte in einem jährlichen Bericht des Europäischen Parlaments öffentlich gemacht werden, um uneingeschränkte Transparenz sicherzustellen.

Änderungsantrag 22
Artikel 10 a (neu)

Nachprüfung

1. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament

vertreten, prüft das Europäische Parlament nach, ob die Satzung, das politische Grundsatzprogramm und die Tätigkeiten der europäischen politischen Partei die Grundsätze der Freiheit und der Demokratie, die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit gemäß dem Vertrag und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union respektieren.

2. Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden europäischen politischen Partei an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige hochrangige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

3. Stellt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, so wird die betreffende europäische politische Partei von einer Finanzierung gemäß dieser Verordnung ausgeschlossen.

4. Der Ausschuss unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission benannt wird. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament.

5. Der Beschluss, eine Partei von der Finanzierung auszuschließen, kann vor dem Gerichtshof angefochten werden.

Begründung

Der Wortlaut dieser Vorschrift ist der von Artikel 4 des Vorschlags, wobei eine Anpassung an den Umstand erfolgte, dass eine getrennte vorherige Registrierung nicht länger vorgesehen ist.

Änderungsantrag 23
Artikel 11

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Finanzierung von europäischen politischen Parteien unterliegt ab dem Tag der ersten Sitzung des Parlaments im Anschluss an die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2004 ausschließlich dieser Verordnung.

Bis zu diesem Datum kann die Finanzierung weiterhin entsprechend den bestehenden Vorschriften und Regelungen erfolgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Es ist eine Übergangsperiode notwendig, um die europäischen Parteien in die Lage zu versetzen, sich dem neuen Finanzierungsrahmen anzupassen.

Die bestehenden europäischen Parteiorganisationen brauchen eine Übergangsperiode, um neue Organisationsstrukturen außerhalb der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments aufzubauen und die finanziellen/organisatorischen Verbindungen zu den jeweiligen Fraktionen im Europäischen Parlament zu kappen. Die Zuweisung von finanzieller Unterstützung für europäische politische Parteien im Jahre 2004 sollte auf der Grundlage der bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 nach der Erweiterung der Europäischen Union erzielten Ergebnisse erfolgen.

Änderungsantrag 24

Artikel 11a (neu)

Bewertung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Blick

***auf die Vorlage geeigneter Vorschläge für
Änderungen vor dem Ablauf der
Wahlperiode Bericht.***

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag trägt einem Beitrag Rechnung, den die niederländische Delegation innerhalb der Arbeitsgruppe des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vorgelegt hat.

Die Finanzierung politischer Parteien auf europäischer Ebene stellt für die Europäische Union eine neue Aktivität dar. Über Erfahrungen bei der Anwendung dieser Verordnung sollte Bericht erstattet werden, und es sollten rechtzeitig Änderungen ins Auge gefasst werden.

Ein solches Verfahren der Berichterstattung/Bewertung ist zu einem Standardelement bei anderen Rechtsvorschriften in neuen Bereichen wie dem elektronischen Handel und den elektronischen Unterschriften geworden.

BEGRÜNDUNG

Die europäische Integration bedarf im Hinblick auf ihre Legitimität und Akzeptanz eines politischen Prozesses. Diese Tatsache wurde in Artikel 191 des Vertrags über die Europäische Union (1992) anerkannt. Seither ist die Frage der Schaffung einer angemessenen rechtlichen und finanziellen Grundlage für die europäischen politischen Parteien einer der Punkte, denen sich die europäischen Organe annehmen müssen.

Im Bericht Tsatsos, den der Institutionelle Ausschuss des Europäischen Parlaments im Jahre 1996 annahm¹, wurde die verfassungsmäßige Rolle von politischen Parteien für die demokratische Meinungsbildung anerkannt und die Notwendigkeit betont, dass sich die transnationale Dimension des politischen Prozesses parallel zur Integration entwickelt. Vor und während der Regierungskonferenz im Jahre 2000 bekräftigte das Europäische Parlament seine Forderung, dass das Europäische Parlament und der Rat nach dem Verfahren der Mitentscheidung die Bedingungen für die Anerkennung, das Statut und die Finanzierungsmodalitäten (einschließlich der Gemeinschaftsfinanzierung) der europäischen politischen Parteien annehmen². Gemeinsam mit der Kommission war das Europäische Parlament erfolgreich bei der Ausweitung des Artikels 191 im Vertrag von Nizza, der jetzt eine klare Rechtsgrundlage für den im vorliegenden Bericht geprüften Vorschlag der Kommission liefert.

Die dringende Notwendigkeit einer rechtlich soliden und transparenten Regulierung der Aktivitäten und der Finanzierung von europäischen Parteien wurde vom Rechnungshof in seinem Bericht von 2000 unterstrichen³, in dem die Praxis der Querfinanzierung der bestehenden europäischen Parteien aus dem Haushalt der Fraktionen im Europäischen Parlament kritisiert wurde. Es wurde anerkannt, dass diese Situation das Ergebnis des Fehlens einer unabhängigen finanziellen Grundlage für Parteien auf europäischer Ebene war. Diese Praxis kann lediglich als vorübergehende Regelung angesehen werden, bis ein Statut der europäischen Parteien und Vorschriften für ihre Finanzierung angenommen werden.

Die Kommission legte auf der Grundlage von Artikel 308 noch vor Inkrafttreten des Vertrags von Nizza einen ersten Vorschlag für eine Verordnung über "die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien" vor.⁴ In seinem Bericht, für den Ursula Schleicher als Berichterstatterin verantwortlich zeichnete, schlug das Europäische Parlament eine Reihe von Änderungen an diesem Entwurf vor und stellte insbesondere eindeutig Folgendes fest: "*Die europäischen politischen Parteien müssen nach ihrer Anerkennung Rechtspersönlichkeit besitzen.*"⁵ Die Rechtspersönlichkeit ist notwendig, um zu gewährleisten, dass europäische politische Parteien effektiv und transparent in sämtlichen Mitgliedstaaten arbeiten können. Ungeachtet der von der belgischen Präsidentschaft im Jahre 2001 unternommenen Bemühungen konnte der Rat keine Einstimmigkeit über den Vorschlag herbeiführen, und die Kommission zog ihn schließlich zurück.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 sind zwei bedeutende

¹ A4-0342/96, 30.10.1996.

² Bericht Leinen-Dimitrakopoulos, A5-086/2000 (Ziffer 8 der Entschließung), ABl. C 40 vom 7.2.2000.

³ Sonderbericht Nr. 13/2000, ABl. C 181 vom 28.6.2000, S. 1.

⁴ KOM(2000) 898 endg.

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments, A5-0167/2001, 17.5.2001, Änderungsantrag 3.

Änderungen eingetreten: Die neue Rechtsgrundlage des Artikels 191 Absatz 2 ist jetzt vorhanden, und das Verfahren der Mitentscheidung mit Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat findet jetzt Anwendung. Auf dieser Grundlage hat die Kommission ihren neuen Vorschlag vorgelegt, der weithin die Debatten widerspiegelt, die während des im Laufe des Jahres 2001 unternommenen Versuchs, einen gemeinsamen Standpunkt festzulegen, im Rat geführt worden waren.

Zwar wird die Initiative der Kommission, zum jetzigen Zeitpunkt neue Rechtsvorschriften vorzuschlagen, vom Europäischen Parlament begrüßt, doch ein entscheidendes Defizit des gegenwärtigen Vorschlags besteht darin, dass man vor einem wirklich europäischen Statut für politische Parteien zurückschreckt. Der Vorschlag für eine Verordnung weckt falsche Hoffnungen, wenn von einer Verordnung "über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien" die Rede ist, wohingegen in der Praxis lediglich eine Art und Weise der Verwaltung der Parteienfinanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt vorgeschlagen wird. Der Berichterstatter schlägt deshalb vor, dass sich diese bescheidenere Zielvorgabe im Titel der Verordnung widerspiegelt.

Aus dieser Bemerkung ergibt sich, dass das Parlament die Kommission auffordern muss, so bald wie möglich einen weiteren Vorschlag vorzulegen, der wirklich ein europäisches Parteienstatut schaffen würde. Angesichts der politischen Sensibilität der Angelegenheit sollte dieses Statut spätestens für die nächsten Europawahlen nach 2004 vorhanden sein, um sicher zu stellen, dass ein konkurrenzfähiger politischer Prozess auf europäischer Ebene Wurzel fassen kann.

Zwar sind wir der Auffassung, dass sich der Vorschlag der Kommission in seiner derzeitigen Fassung lediglich auf die Finanzierung von europäischen Parteien aus dem Gemeinschaftshaushalt bezieht, doch ist festzuhalten, dass er dem Erfordernis von Transparenz und Finanzkontrolle auf angemessene Weise gerecht wird. Jedoch sollte die Verantwortung für die Verwaltung der Finanzmittel im Interesse einer solchen Transparenz bei der Kommission liegen, um dem Eindruck vorzubeugen, dass die bereits im Europäischen Parlament vertretenen Parteien die Kontrolle über den Zugang zur Parteienfinanzierung wahrnehmen könnten.

Im Lichte der vorstehenden Bemerkungen, wonach ein umfassenderes europäisches Parteienstatut wünschenswert ist, sollte die Definition einer "europäischen Partei" zum Zwecke der Regulierung ihrer Finanzierung relativ breit gefasst sein und sowohl Vereinigungen von Bürgern als auch Bündnisse bestehender Parteien auf europäischer Ebene einschließen. Das wichtigste Kriterium für die Definition einer europäischen Partei sollten ihre erklärte und glaubwürdige Mitwirkung an der Europapolitik und – was den Zugang zu Finanzmitteln der Europäischen Union betrifft – der Grad der Repräsentativität entsprechend der in der Verordnung enthaltenen Spezifizierung sein.

Natürlich muss eine europäische Partei, die finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Union erhält, die Grundsätze der Demokratie und die Grundrechte achten. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bedingungen durch die politischen Parteien auf der Grundlage der internen Satzungen und der politischen Grundsatzprogramme der Parteien sollte vom Europäischen Parlament wahrgenommen werden.

Die interne Verwaltung der Finanzen der Parteien muss transparent sein und der Kontrolle durch externe und unabhängige Rechnungsprüfer und durch den Europäischen Rechnungshof unterliegen. Ein Beschluss über den Ausschluss einer Partei von der Gewährung von Finanzmitteln der Gemeinschaft, der auf Antrag des Europäischen Parlaments und nach Stellungnahme eines unabhängigen Ausschusses gefasst wird, muss Gegenstand einer juristischen Überprüfung vor dem Europäischen Gerichtshof sein. Der Vorschlag für eine Verordnung ist entsprechend abgeändert worden.

Weitere Vorschriften betreffend Aspekte wie die interne Organisation von Parteien, Mitgliederstrukturen und mögliche Verfahren für die Auflösung bzw. das Verbot von Parteien müssen in dem getrennten Rechtsakt festgelegt werden, mit dem das Parteienstatut eingeführt wird.

Ein wichtiger Änderungsantrag, den das Parlament am Vorschlag für eine Verordnung vornehmen will, bezieht sich auf das Ziel, zu verhindern, dass Finanzmittel aus dem Haushalt der Union zur Finanzierung nationaler Parteien verwendet werden. Das Ziel ist klar, und eine klare Trennung zwischen den beiden Ebenen ist aus Gründen der Legitimität, der Transparenz und der politischen Integrität der Mitgliedstaaten wünschenswert. Allerdings muss dieses Ziel an der allgemeinen Zielvorgabe der zur Diskussion anstehenden Rechtsvorschriften gemessen werden. Dementsprechend ist es einfach nicht sinnvoll, es – wie es in den Artikeln 6 und 7 des Vorschlags für eine Verordnung geschieht – europäischen Parteien zu untersagen, einen Teil ihrer Einkünfte für Tätigkeiten, die die nationalen Parteien betreffen, zu verwenden (Artikel 6) oder an Kampagnen vor den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen (Artikel 7). Dies würde die europäischen politischen Parteien ihres Daseinszwecks berauben, der darin besteht, einen politischen Prozess auf europäischer Ebene in Gang zu setzen und weiter zu führen. Die beiden Artikel sind deshalb geändert worden, um klarzustellen, dass diese Verbote nicht für Aktivitäten mit einer klaren europapolitischen Ausrichtung oder für Kampagnen vor Wahlen zum Europäischen Parlament gelten.

Der letzte Aspekt der Verordnung, bei dem der Berichterstatter eine Änderung vorschlagen will, betrifft das Inkrafttreten der neuen Finanzregelung für europäische Parteien. Der Übergang von der Finanzierung und personellen Ausstattung von europäischen politischen Parteien über die Fraktionen des Europäischen Parlaments hin zu einer neuen und eigenständigen öffentlichen Finanzierungsregelung bedeutet eine tiefgreifende Veränderung für die betroffenen Organisationen und Einzelpersonen. Deshalb brauchen die Parteien Zeit für die Vorbereitung, und die neue Regelung sollte nicht zu einer Zeit in Kraft treten, in der die europäischen Parteien und die Fraktionen intensiv mit der Wahlkampagne für die Europawahlen Anfang 2004 beschäftigt sind. Es erscheint folglich vernünftig, diese Wahlen zu einem eindeutigen Schlusspunkt zu machen und klarzustellen, dass das neue Finanzierungssystem beginnen wird, wenn das neu konstituierte Europäische Parlament erstmals zusammentritt.

Die Rolle der europäischen politischen Parteien wird in einer erweiterten Union, die mit vielen neuen Herausforderungen konfrontiert ist, weiter zunehmen. Die Festlegung in sich schlüssiger politischer Standpunkte entsprechend der Parteilinie wird in einer Union, die mit der Aufnahme neuer Mitglieder vielfältiger wird, noch wichtiger werden. Die Probleme, mit denen sich die Europäische Union jetzt konfrontiert sieht, erfordern mehr Demokratie. Der gegenwärtige verfassungsrechtliche Prozess ebnet den Weg hin zu einer Europäischen Union

für die Bürger und die Staaten, in der die politische Mitwirkung ein wichtiger Teil unseres demokratischen und sozialen Lebens ist. Der Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung von europäischen politischen Parteien ist ein erster bedeutender Schritt hin zu einem europäischen Parteienstatut, das notwendig ist, bevor ein die Ebene der Union umfassender politischer Prozess verwirklicht werden kann. Dieses Statut ist nicht die einzige Komponente: Ein einheitliches Wahlsystem mit transnationalen Listen, ein gemeinsames Statut für die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Wahl des Präsidenten der Kommission durch das Parlament werden folgen müssen. Diese Verordnung muss jedoch rasch angenommen werden (und kann mit den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen angenommen werden), um die europäischen politischen Parteien in die Lage zu versetzen, weiterhin ihre Rolle im Prozess der europäischen Integration wahrzunehmen.

20. Mai 2003

MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 161 Absatz 3 der Geschäftsordnung von Herrn Georges BERTHU zum Bericht LEINEN über die Sitzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien.

Die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien (die im Bericht Leinen insgesamt gebilligt wird, allerdings vorbehaltlich der Übertragung der Verwaltung der Regelung auf die Kommission) ist unserer Auffassung nach von einem konstruktivistischen und sogar antiliberalen Geist geprägt: „konstruktivistisch“ deshalb, weil mit der Verordnung europäische politische Parteien „von oben“ „gegründet“ werden sollen, und „antiliberal“ deshalb, weil sie in eine „Satzung“ eingezwängt werden sollen, die nicht den Traditionen der politischen Freiheit in einer ganzen Reihe von europäischen Ländern entspricht.

Außerdem steht diese Regelung offensichtlich nicht im Einklang mit dem Vertrag, da sie der Begriffsbestimmung des Artikels 191 EGV (alte und neue Fassung), die auf die politischen Parteien „auf europäischer Ebene“ im weiter gefassten Sinne ausgerichtet ist, nur teilweise entspricht. Der Ausdruck umfasst die europäischen Parteien im engen Sinne, aber auch das Tätigwerden der nationalen Parteien (als Zusammenschlüsse oder getrennt) auf europäischer Ebene. Die vorgeschlagene Verordnung würde folglich eine ungleiche Behandlung schaffen.

Unserer Ansicht nach dürften die „europäischen“ politischen Parteien ausschließlich aus dem freien Handeln und der Finanzierung einer oder mehrerer nationaler Parteien resultieren. Wenn man unbedingt eine europäischen Finanzierung hinzufügen will, müsste diese entsprechend einem neutralen, objektiven und einheitlichen Kriterium – den bei den Europawahlen erzielten Ergebnissen – und ohne ein politisches Verfahren der Registrierung verteilt werden.

30. April 2003

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien
(KOM(2003) 77 – C5-0059/2003 – 2003/0039(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Mulder

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 25. März 2003 benannte der Haushaltsausschuss Jan Mulder als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 30. April 2003.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Terence Wynn, Vorsitzender; Anne Elisabet Jensen, stellvertretende Vorsitzende; Franz Turchi, stellvertretender Vorsitzender; Jan Mulder, Verfasser der Stellungnahme; Den Dover, Göran Färm, Anne-Karin Glase (in Vertretung von Ioannis Averoff), Ian Stewart Hudghton, Armin Laschet (in Vertretung von Reimer Böge), Juan Andrés Naranjo Escobar, Kyösti Tapio Virrankoski und Ralf Walter.

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Dies ist die zweite Stellungnahme, die der Haushaltsausschuss zur Satzung und zur Finanzierung europäischer politischer Parteien vorbereitet. In seiner Stellungnahme vom 25. April 2001, die von Herrn Carlos Costa Neves verfasst worden war, nahm der Ausschuss vier Änderungsanträge an, die die folgenden Aspekte betrafen: die Veröffentlichung einer detaillierten Liste von Spendern, keine Spenden von öffentlichen Unternehmen, die zeitliche Gestaltung des Bestätigungsprozesses und Sanktionen. Der Verfasser ist erfreut darüber, dass sämtliche vier Änderungsanträge im neuen Vorschlag der Kommission übernommen wurden. Die Kommission erklärt, dass im derzeit vorliegenden Text dem Konsens Rechnung getragen wird, der im Anschluss an den ersten vorläufigen Vorschlag in einzelnen Fragenkomplexen erzielt wurde. Dies ist bis zu einem gewissen Grade korrekt, allerdings mit einer großen Ausnahme: Die Kommission schlägt vor, dass die Mittel für die Finanzierung der europäischen politischen Parteien in den Haushaltsplan des Parlaments eingesetzt werden.
2. Das Parlament hat in seiner am 11. März 2003 angenommenen Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsjahr 2004 (übrige Einzelpläne) einen klaren Standpunkt eingenommen; es vertritt die Auffassung, dass die Mittel für die Finanzierung der europäischen politischen Parteien in den Haushaltsplan der Kommission aufgenommen werden sollten. Dies deckt sich mit früheren Positionen des Parlaments. Die Mitglieder werden sich daran erinnern, dass im Haushaltsplan 2001 in Einzelplan III eine entsprechende Haushaltsstruktur geschaffen wurde: Posten B3-500 („Zuschüsse an europäische Parteien“). Ein Betrag von 7 Mio. EUR an Verpflichtungen wurde im Haushalt 2003 unter diesem Posten eingesetzt. Der Vollständigkeit halber sollte darauf verwiesen werden, dass im Haushaltsplan des Parlaments eine ähnliche Haushaltsstruktur verfügbar ist, die einen pm.-Vermerk enthält, nämlich Posten 3710 (Zuschüsse an europäische Parteien); damit soll dem Grundsatz der haushaltspolitischen Vorsorge Rechnung getragen werden.
3. Der Verfasser ist in dieser Hinsicht nicht mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden und unterstützt die Position, die das Parlament bereits in seinen Leitlinien zum Haushaltsplan 2004 (übrige Einzelpläne) eingenommen hat. Mittel zur Finanzierung europäischer politischer Parteien sind Zuschüsse und können nicht als Verwaltungsausgaben des Europäischen Parlaments eingestuft werden. Der Zweck dieses Vorschlags besteht nicht nur darin, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die Klarheit und Transparenz für die Finanzierung der europäischen politischen Parteien liefert, sondern auch darin, die Transparenz zwischen den europäischen politischen Parteien einerseits und den Fraktionen des Europäischen Parlaments andererseits zu erhöhen. Der Rechnungshof kritisierte in seinem Sonderbericht Nr. 13/2000 die Durchlässigkeit, die bisher zwischen den europäischen politischen Parteien und den Fraktionen des Parlaments bestanden hat. Wenn das Ziel darin besteht, die Transparenz zu erhöhen und eine klare Unterscheidung zwischen den europäischen politischen Parteien und den Fraktionen des Parlaments vorzunehmen, sollten die Mittel in den Haushaltsplan der Kommission eingesetzt werden. In dieser Hinsicht ist Artikel 10 des Vorschlags für eine Verordnung zu begrüßen (jede Art von Erleichterungen und technischer Unterstützung, die vom Europäischen Parlament gewährt wird, erfolgt auf Rechnung und entgeltlich).

4. Der Verfasser ist der Auffassung, dass die in Artikel 5 für die Finanzierung von europäischen politischen Parteien und die Annahme von Spenden festgelegten Kriterien angemessen sind; er möchte jedoch die Begrenzung auf 5 000 EUR pro Jahr und Spender auf 10 000 EUR heraufsetzen. Der Verfasser ist der Auffassung, dass die Vorschriften von Artikel 7 (zulässige Ausgaben), wo verfügt wird, dass die Mittel nicht zur Finanzierung von Wahlkampagnen verwendet werden dürfen, nicht auf die Wahlen zum Europäischen Parlament Anwendung finden sollten.
5. Der Vorschlag der Kommission bezieht sich nicht auf das Sponsoring. Der Verfasser ist der Auffassung, dass darauf Bezug genommen werden sollte und gewährleistet werden muss, dass die gebotene Transparenz hergestellt wird. Wenn für Spenden eine Begrenzung auf 10 000 EUR vorgeschlagen wird, lohnt es sich dann, auch hier eine Art von Begrenzung zu verfügen? Wenn ja, sollte die gleiche Begrenzung gelten wie für Spenden?
6. Über die Höhe der Mittel wird – wie im Vorschlag angegeben – im Kontext des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden. Was das erste Jahr der Anwendung betrifft (man geht vom Haushaltsjahr 2004 aus), könnte die Frage der Anlaufkosten aufgeworfen werden. Diese Angelegenheit kann im Haushaltsverfahren erörtert werden und bedarf keines Verweises in der Rechtsgrundlage.
7. Was schließlich den Zeitplan für das Inkrafttreten betrifft, so ist zu fragen, ob die Satzung ab der neuen Wahlperiode oder schon davor anwendbar sein sollte, falls die Rechtsgrundlage angenommen wird.

Der Haushaltsausschuss ersucht den Ausschuss für konstitutionelle Fragen, die nachfolgenden Änderungsanträge in seinen Bericht einzubeziehen:

ÄNDERUNGSANTRAG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

[Das Europäische Parlament]

ist der Auffassung, dass die haushaltsspezifischen Auswirkungen des Kommissionsvorschlags mit der Obergrenze von Rubrik 5 („Verwaltungsausgaben“) der Finanziellen Vorausschau vereinbar sind, ohne dass bestehende Politikbereiche eingeschränkt werden;

Begründung:

In dem dem Vorschlag als Anlage beigefügten Finanzbogen werden Ausgaben in Rubrik 5 („Verwaltungsausgaben“) der Finanziellen Vorausschau vorgesehen. Unabhängig davon, ob die Finanzmittel in Einzelplan I oder Einzelplan III eingesetzt werden, sind sie mit der Obergrenze von Rubrik 5 vereinbar.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7

(7) Die der Parteienfinanzierung zugewiesenen Mittel werden als spezifische Verwaltungsausgaben des Europäischen Parlaments klassifiziert, das als Anweisungsbefugter für die Ausführung verantwortlich sein wird.

Entfällt

Begründung

Entsprechend der Position, die das Parlament in seiner Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2004 eingenommen hat (übrige Einzelpläne), sollten Finanzmittel für europäische Parteien in den Haushaltsplan der Kommission eingesetzt werden.

Änderungsantrag 2

¹ Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

Artikel 5 Absatz 2

2. Der Antrag einer europäischen politischen Partei auf Gewährung einer Finanzierung ist **beim Europäischen Parlament** zu stellen, **das** innerhalb von zwei Monaten darüber entscheidet und die entsprechenden Mittel bewilligt und verwaltet.

2. Der Antrag einer europäischen politischen Partei auf Gewährung einer Finanzierung ist **bei der Europäischen Kommission** zu stellen, **die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments** innerhalb von zwei Monaten darüber entscheidet und die entsprechenden Mittel bewilligt und verwaltet.

Begründung

Entsprechend der Position, die das Parlament in seiner EntschlieÙung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2004 eingenommen hat (übrige Einzelpläne), sollten Finanzmittel für europäische Parteien in den Haushaltsplan der Kommission eingesetzt werden.

Änderungsantrag 3 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a

(a) alljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung der Aktiva und Passiva zu veröffentlichen;

(a) alljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung der Aktiva und Passiva **im Internet** zu veröffentlichen;

Begründung

Hier handelt es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Transparenz nach dem Vorbild der Fraktionen im Parlament.

Änderungsantrag 4 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

(b) ihre Finanzierungsquellen anzugeben, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden – bis auf diejenigen, die 100 EUR nicht überschreiten – aufgeführt sind.

Nicht angenommen werden dürfen:

- a) anonyme Spenden
- b) Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments,
- c) Spenden von Rechtsgebilden, an deren Kapital der Staat mit über 50% beteiligt ist,
- d) Spenden in Höhe von über **5 000** EUR pro Jahr und Spender von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person als den in Buchstabe c genannten Rechtsgebilden; Unterabsatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Spenden einer politischen Partei, die einer europäischen politischen Partei angehört, sind zulässig.

(b) ihre Finanzierungsquellen anzugeben, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden – bis auf diejenigen, die 100 EUR nicht überschreiten – aufgeführt sind, **sowie ein Verzeichnis von Sponsorings, in der die Sponsoren, die gesponsorten Tätigkeiten und die gesponsorten Beträge aufgeführt sind.**

Nicht angenommen werden dürfen:

- a) anonyme Spenden
- b) Spenden **und Sponsorings** aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments,
- c) Spenden **und Sponsorings** von Rechtsgebilden, an deren Kapital der Staat mit über 50% beteiligt ist,
- d) Spenden in Höhe von über **10 000** EUR pro Jahr und Spender **und Sponsorings in Höhe von über 10 000 Euro pro Jahr und Sponsor** von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person als den in Buchstabe c genannten Rechtsgebilden; Unterabsatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Spenden einer politischen Partei, die einer europäischen politischen Partei angehört, sind zulässig.

Begründung

Eine Begrenzung von Spenden auf 10 000 EUR erscheint angemessen. Auch für Sponsorings ist Transparenz erforderlich.

Änderungsantrag 5
Artikel 7

Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen. Sie dürfen nicht der Finanzierung von Wahlkampagnen dienen.

Zulässig sind u. a. Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen. Sie dürfen nicht der Finanzierung von Wahlkampagnen dienen, **mit Ausnahme der Kampagne vor den Wahlen zum Europäischen Parlament.**

Zulässig sind u. a. Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

Änderungsantrag 6
Artikel 10

Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien vom Europäischen Parlament erhalten, basiert auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz und wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.

Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien vom Europäischen Parlament **und seinen Fraktionen** erhalten, basiert auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz und wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, eine klare Trennung zwischen den Aktivitäten der Fraktionen im Parlament und den europäischen politischen Parteien vorzunehmen.

14. Mai 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien
(KOM(2003) 77 – C5-0059/2003 – 2003/0039(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Helmut Kuhne

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 18. März 2003 benannte der Ausschuss für Haushaltskontrolle Helmut Kuhne als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 28. April 2003 und 12. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 13 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Herbert Bösch ,amtierender Vorsitzender; Paulo Casaca und Freddy Blak, stellvertretende Vorsitzende; Helmut Kuhne, Verfasser der Stellungnahme; María Antonia Avilés Perea, Juan José Bayona de Perogordo, Rijk van Dam, Michiel van Hulst, Brigitte Langenhagen, John Joseph McCartin (in Vertretung von Christopher Heaton-Harris), Jan Mulder (in Vertretung von Antonio Di Pietro), Francisca Sauquillo Pérez del Arco (in Vertretung von Eluned Morgan), Ole Sørensen und Bart Staes.

KURZE BEGRÜNDUNG

Seit Anfang der 90er Jahre haben sich die europäischen Dachverbände der Parteienfamilien darum bemüht, ihre Organisationen auf eine rechtlich solide und finanziell transparente Grundlage zu stellen. Dazu mußte der hinhaltende Widerstand des Ministerrates, der Kommission, aber auch von Teilen des Europäischen Parlaments überwunden werden.

Das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza hat durch Artikel 191, Absatz 2¹ die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Grundlage die Kommission ihren Verordnungsvorschlag erarbeitet hat. Sie stützt sich dabei auf einen Konsens, der zu einzelnen Fragenkomplexen zwischen den drei Organen erzielt wurde. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass diese Verordnung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erlassen wird.

In den neuen Verordnungsvorschlag hat die Kommission eine Reihe von Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments² zum alten Kommissionsvorschlag³ aufgenommen.

Von herausragender Bedeutung ist, dass nur diejenigen europäischen politischen Parteien in den Genuss einer finanziellen Förderung gelangen, deren Statuten mit den Grundsätzen der Freiheit und der Demokratie, den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie der Rechtstaatlichkeit in Einklang stehen. Die Erfüllung dieser Mindeststandards müssen nachgewiesen und die Statuten registriert werden.

Ferner enthält der neue Verordnungsvorschlag der Kommission, nach Meinung dieses Ausschusses, eine große Anzahl von Elementen, die das Gebot der Transparenz herausstellen:

- die Offenlegung aller Finanzierungsquellen durch europäische politische Parteien, einschließlich der Veröffentlichung aller Zuwendungen in Höhe von mehr als 100 Euro,
- die Verpflichtung der europäischen politischen Parteien, ihren finanziellen Aufwand bei gemeinsamen Aktionen mit nationalen politischen Parteien beim Rechnungshof zu belegen,
- die Finanzkontrolle muss mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung in Einklang stehen,
- die Ausgaben der europäischen politischen Parteien werden durch externe und unabhängige Rechnungsprüfer kontrolliert und an den Europäischen Rechnungshof übermittelt,
- die Rückzahlung aller zu Unrecht bezogenen Fördermittel.

Die Kommission hat es jedoch versäumt, einer Schlüsselforderung des Europäischen Parlaments nachzukommen: nämlich finanzielle Sanktionen bei der Missachtung des Gebots der Transparenz vorzusehen. Damit dieses Gebot eingehalten wird, sollte die Verordnung für

¹ "Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest."

² ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S.341.

³ KOM (2000) 898, 13.2.2001

den Fall des Verstoßes Sanktionen mit abschreckender Wirkung vorsehen. Auf die Einführung solcher Sanktionen zielt diese Stellungnahme ab.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1

Artikel 4

1. Auf *Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten*, prüft das Europäische Parlament durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder *nach*, ob die *Voraussetzung* des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 bei einer europäischen politischen Partei nach wie vor erfüllt *ist*. *Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden europäischen politischen Partei an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige hochrangige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.*

Stellt *das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder* fest, dass die *Voraussetzung* nicht mehr erfüllt *ist*, so wird die Satzung der betreffenden europäischen politischen Partei aus dem Register gestrichen.

2. *Der Ausschuss unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied vom Europäischen Parlament,*

1. Das Europäische Parlament *ersucht* auf *Vorschlag seines zuständigen Ausschusses* durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder *den Europäischen Gerichtshof nachzuprüfen*, ob die *Voraussetzungen* des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 bei einer europäischen politischen Partei nach wie vor erfüllt *sind*.

Stellt *der EuGH* fest, dass die *Voraussetzungen* nicht mehr erfüllt *sind*, so wird die Satzung der betreffenden europäischen politischen Partei aus dem Register gestrichen.

entfällt

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

dem Rat und der Kommission benannt wird. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament.

Änderungsantrag 2

Artikel 5 Absatz 2

2. **Der Antrag** einer europäischen politischen Partei **auf Gewährung einer Finanzierung ist beim Europäischen Parlament zu stellen, das** innerhalb von zwei Monaten **darüber** entscheidet und die entsprechenden Mittel **bewilligt und verwaltet.**

2. **Sobald** einer europäischen politischen Partei **eine Finanzierung gewährt wird, stellt das Europäische Parlament einen Antrag bei der Kommission, die** innerhalb von zwei Monaten **über die Bewilligung der** entsprechenden Mittel entscheidet.

Begründung

Mit dieser Abänderung wird Ziffer 13 der Entschließung des Parlaments vom 11. März 2003 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2004 Rechnung getragen (PA_TA-PRO(2003)03-11)

Änderungsantrag 3

Artikel 5 Absatz 3a (neu)

3a. Hat eine europäische politische Partei rechtswidrige Spenden erlangt oder nicht den Vorschriften im Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechend veröffentlicht, so verliert sie den Anspruch auf Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften im Artikel 5 Absatz 3 entsprechend veröffentlichten Betrages. Gegen einen solchen Bescheid kann die betroffene Partei Rechtsmittel einlegen..

Begründung

Um eine absichtliche Verletzung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu verhindern, müssen finanziellen Sanktionen mit abschreckender Wirkung vorgesehen werden.

Änderungsantrag 4

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

b) ihre Finanzierungsquellen anzugeben, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden – bis auf diejenigen, die 100 EUR nicht überschreiten – aufgeführt sind.

Nicht angenommen werden dürfen

- (a) anonyme Spenden,
- (b) Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments,
- (c) Spenden von Rechtsgebilden, ***an deren Kapital der Staat mit über 50% beteiligt ist,***
- (d) Spenden in Höhe von über 5 000 EUR pro Jahr und Spender von ***jeder anderen natürlichen oder juristischen Person als den in Buchstabe c genannten Rechtsgebilden; Unterabsatz 3 bleibt hiervon unberührt.***

Spenden einer politischen Partei, die einer europäischen politischen Partei angehört, sind zulässig.

b) ihre Finanzierungsquellen anzugeben, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden – bis auf diejenigen, die 100 EUR nicht überschreiten – aufgeführt sind.

Nicht angenommen werden dürfen

- (a) anonyme Spenden,
- (b) Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments,
- (c) Spenden von ***öffentlichen*** Rechtsgebilden,
- (d) Spenden in Höhe von über 5 000 EUR pro Jahr und Spender von natürlichen ***Personen.***

Spenden einer politischen Partei, die einer europäischen politischen Partei angehört, sind ***dagegen*** zulässig.

Änderungsantrag 5

Artikel 6 Absatz 1a (neu)

Bei einer nachgewiesenen Verletzung dieses Verbotes verliert die schuldige Partei auch den Anspruch auf Gemeinschaftsmittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig verwendeten Betrages. Gegen einen solchen Bescheid kann die betroffene Partei Rechtsmittel einlegen.

Änderungsantrag 6
Artikel 7

7. Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen. Sie dürfen nicht der Finanzierung von Wahlkampagnen dienen.

Zulässig sind
u.a. Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

7. Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen. Sie dürfen nicht der Finanzierung von Wahlkampagnen dienen.

Ausgenommen ist die Kampagne zur Wahl des Europäischen Parlaments.

Zulässig sind u.a.
Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

Bei der Finanzierung von Aktionen im Rahmen der Europawahlen - unabhängig von der Tatsache ob diese Aktionen gemeinsam mit nationalen Parteien stattfinden oder nicht - findet Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 Anwendung.

Begründung

Damit sie ihrer im Artikel 191 EG-Vertrag anerkannten Rolle nachkommen können, müssen sich europäische politische Parteien als solche - insbesondere während der Europawahlkampagnen - aktiv und öffentlichkeitswirksam darstellen können. Statt die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln von vornherein für solche Zwecke zu verbieten, ist es deshalb sinnvoller, dass das Gebot der Transparenz bei der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln beachtet wird.

Änderungsantrag 7
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 (neu)

Die Bestimmungen zur Einziehung und zur Verwendung der im Anspruch

verlorenen Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3a und Artikel 6 Absatz 1a werden in der Verordnung/.....des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung (Verordnung 1605/2002¹) festgelegt.

¹ *Abl. L 248 vom 16.9.2002, S.1.*

Begründung

Da die gegenwärtige Haushaltsordnung keine entsprechenden Vorschriften für Sanktionen vorsieht, ist es notwendig, solche im Rahmen einer Änderung der Haushaltsordnung festzulegen.

Änderungsantrag 8 Erwägung 7

(7) Die der Parteienfinanzierung zugewiesenen Mittel werden ***als spezifische Verwaltungsausgaben des Europäischen Parlaments klassifiziert, das*** als Anweisungsbefugter für die Ausführung verantwortlich sein wird.

(7) Die der Parteienfinanzierung zugewiesenen Mittel ***werden im Haushaltsplan der Europäischen Kommission als Verwaltungsausgaben ausgewiesen; die eigentliche Bereitstellung der Mittel und die Kontrolle der Ausführung der genehmigten Mittel fällt in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission, die*** als Anweisungsbefugter für die Ausführung verantwortlich sein wird.

13. Mai 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien
(KOM(2003) 77 – C5-0059/2003 – 2003/0039(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Willy C.E.H. De Clercq

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 18. März 2003 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Willy C.E.H. De Clercq als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 22. April, 29. April und 12. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 19 Stimmen bei 2 Gegenstimmen ohne Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Willi Rothley, amtierender Vorsitzender; Bill Miller, stellvertretender Vorsitzender; Willy C.E.H. De Clercq, Verfasser der Stellungnahme; Paolo Bartolozzi, Luis Berenguer Fuster (in Vertretung von Carlos Candal), Maria Berger, Michael Cashman (in Vertretung von Arlene McCarthy gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Bert Doorn, Janelly Fourtou, Fiorella Ghilardotti, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Malcolm Harbour, The Lord Inglewood, Pii-Noora Kauppi (in Vertretung von Kurt Lechner), Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Manuel Medina Ortega, Marcelino Oreja Arburúa (in Vertretung von Marianne L.P. Thyssen), Francesco Enrico Speroni (in Vertretung von Ward Beysen), Rainer Wieland und Stefano Zappalà.

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Parteien spielen eine zentrale Rolle in der heutigen Demokratie und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Volkssouverän und den Politikern, denen die Wahrnehmung der Staatsgeschäfte anvertraut ist.

Die verfassungsmäßige Legitimität europäischer Parteien ergibt sich aus Artikel 191 EGV. Transnationale Parteien erfüllen eine wichtige Funktion, indem sie zur Herausbildung einer europäischen öffentlichen Meinung beitragen. Sie bieten auch eine Gelegenheit, Europa den Menschen näher zu bringen. Die europäischen Parteien werden ebenfalls eine wichtige Funktion bei der Vorbereitung der Bürger der Beitrittsländer im allgemeinen Rahmen der öffentlichen Debatte in der Union erfüllen.

Umfang und Intensität der Herausforderungen, vor die sich die europäischen Parteien im Westen derzeit gestellt sehen, sind außerordentlich groß. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind rechtliche Kriterien und transparente Regeln notwendig. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung der Bedingungen, die für die Wahrnehmung der geschilderten Funktionen notwendig sind. Der Verfasser tritt dafür ein, den europäischen Parteien eine autonome organisatorische und finanzielle Grundlage zu geben und damit die erforderliche Klarheit zu schaffen. Aus diesem Grund ist eine Reihe von Änderungsanträgen eingereicht worden, um zu gewährleisten, dass die europäischen Parteien die in ihren Satzungen festgelegten Zielvorgaben uneingeschränkt verfolgen können. Er regt ferner eine Reihe von Verbesserungen an, die insbesondere den Ausschuss unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten und den rechtlichen Rahmen für die Überwachung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Mittel betreffen.

Satzung

Der Verfasser regt an, dass europäische Parteien bei der Registrierung der Satzung einen Verhaltenskodex akzeptieren sollten. Die Gewährung von Finanzmitteln sollte wirklichen transnationalen Parteien vorbehalten werden.

Nachprüfung der Voraussetzungen (Artikel 4)

Der Verfasser teilt die Auffassung, dass das Europäische Parlament für die Registrierung einer europäischen Partei sowie für die Prüfung der Frage verantwortlich sein sollte, ob eine europäische Partei grundlegende Prinzipien wie die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit achtet. Er regt an, dass die Mitglieder des Ausschusses unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten vom EP für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden sollten. Außerdem schlägt er vor, dass die Stellungnahme des Ausschusses unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten vom Parlament veröffentlicht wird.

Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

Der Verfasser ist der Auffassung, dass der beste Weg, dafür Sorge zu tragen, dass europäische Parteien im Einklang mit den ihnen von Artikel 191 EGV übertragenen Aufgaben tätig werden können, darin besteht, ihnen Rechtspersönlichkeit zu verleihen.

Finanzierung

Der Verfasser begrüßt das Verbot der Finanzierung nationaler Parteien. Allerdings tritt er dafür ein, den vorübergehenden Erlass oder die Senkung von Mitgliedsbeiträgen nicht als Form der indirekten Unterstützung von nationalen Parteien anzusehen. Es stellt sich auch die Frage, ob die verschiedenen Voraussetzungen für die Registrierung einer Satzung und den Erhalt von Finanzmitteln aufrechterhalten werden sollten.

Art der Ausgaben

Der Verfasser ist der Auffassung, dass eine klare Trennung zwischen nationalen Wahlkampagnen und europäischen Kampagnen, die auf nationaler Ebene stattfinden, z.B. im Falle von Referenden in den Beitrittsländern, vorgenommen werden sollte.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung sollte sich zeitlich mit den bevorstehenden Europawahlen decken. Dies würde genügend Zeit für das schrittweise Auslaufen der gegenwärtigen Finanzierungsregelungen und die Vorbereitung auf den neuen Rahmen für die Parteienfinanzierung belassen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Artikel 3 Absatz 1

1. Eine politische Partei oder ein Bündnis politischer Parteien kann beim Europäischen Parlament unter folgenden Voraussetzungen eine Satzung registrieren lassen:

entfällt

(a) die politische Partei oder das Bündnis politischer Parteien muss in mindestens drei Mitgliedstaaten existieren;

(b) die politische Partei, das Bündnis politischer Parteien oder eine dem Bündnis angehörende Partei muss an Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen haben oder durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung beim

¹ ABl. noch nicht veröffentlicht.

Europäischen Parlament ihre Absicht bekundet haben, dies zu tun.

Begründung

Es erscheint möglicherweise zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Anerkennung als politische Partei und die Voraussetzungen für ihre Finanzierung zu vereinheitlichen.

Änderungsantrag 2
Artikel 3 Absatz 2

2. Die Satzung muss ein Programm enthalten, das die Ziele der politischen Partei oder des Bündnisses politischer Parteien beschreibt, und insbesondere die für die politische und finanzielle Leitung zuständigen Organe sowie die Organe oder natürlichen Personen festlegen, die ***in den jeweiligen Mitgliedstaaten*** insbesondere für die Zwecke des Erwerbs oder der Verfügung über bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände oder in Gerichtsverfahren zur gesetzlichen Vertretung befugt sind.

2. Die Satzung muss ein Programm enthalten, das die Ziele der politischen Partei oder des Bündnisses politischer Parteien beschreibt, und insbesondere die für die politische und finanzielle Leitung zuständigen Organe sowie die Organe oder natürlichen Personen festlegen, die insbesondere für die Zwecke des Erwerbs oder der Verfügung über bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände oder in Gerichtsverfahren zur gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Begründung

Die europäischen politischen Parteien sollten Rechtspersönlichkeit haben.

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Absatz 4 a (neu)

4a. Die politischen Parteien legen gleichzeitig einen Verhaltenskodex vor, mit dem sie ihre ordnungsgemäße Verwaltungspraxis belegen.

Or. nl

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, die Parteien zu verpflichten, einen Verhaltenskodex anzunehmen, mit dem sie ihr Bemühen um eine gute und ordnungsgemäße Verwaltungspraxis belegen.

Änderungsantrag 4 Artikel 4 Absatz 1

1. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten, prüft das Europäische Parlament durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder nach, ob die Voraussetzung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 bei einer europäischen politischen Partei nach wie vor erfüllt ist. Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden europäischen politischen Partei an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige hochrangige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

1. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten, prüft das Europäische Parlament durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder nach, ob die Voraussetzung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 bei einer europäischen politischen Partei nach wie vor erfüllt ist. Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden europäischen politischen Partei an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige hochrangige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.
Diese Stellungnahme wird vom Europäischen Parlament veröffentlicht.

Begründung

Es erscheint sinnvoll, die Stellungnahme des Ausschusses unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 5 Artikel 4 Absatz 2

2. Der Ausschuss unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten besteht aus drei Mitgliedern, ***von denen jeweils ein Mitglied vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission benannt wird.*** Die Sekretariatsgeschäfte und die

2. Der Ausschuss unabhängiger hochrangiger Persönlichkeiten besteht aus drei Mitgliedern, ***die vom Europäischen Parlament für fünf Jahre bestimmt werden.*** Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt

Finanzierung des Ausschusses übernimmt
das Europäische Parlament.

das Europäische Parlament.

Begründung

Die Anerkennung europäischer politischer Parteien und das Verfahren dafür obliegen ausschließlich dem Europäischen Parlament, da dort die politischen Parteien tätig sind und das Parlament für die Finanzierung und die Sekretariatsgeschäfte aufkommt. Die Benennung der unabhängigen hochrangigen Persönlichkeiten sollte für einen Zeitraum erfolgen, der sich mit der Wahlperiode des Parlaments deckt.

Änderungsantrag 6 Artikel 4 a (neu)

***Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit
Ab dem Tag der Veröffentlichung der
registrierten Satzungen besitzen
europäische politische Parteien in jedem
Mitgliedstaat Rechtspersönlichkeit und
Rechtsfähigkeit, wie sie juristischen
Personen nach dem einzelstaatlichen
Privatrecht gewährt werden. Sie dürfen
insbesondere bewegliches und
unbewegliches Vermögen erwerben und
veräußern, Bedienstete beschäftigen und
vor Gericht auftreten.***

Begründung

Um ihre politischen Tätigkeiten ungehindert wahrnehmen zu können, müssen die Parteien in der Lage sein, die üblichen Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Änderungsantrag 7 Artikel 5 Absatz 1

1. Eine europäische politische Partei kann **nur** eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten, wenn sie

1. Eine europäische politische Partei **wird anerkannt und** kann eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten, wenn sie

nachweist, dass sie **in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat**, Rechtspersönlichkeit besitzt, und wenn sie

nachweist, dass sie Rechtspersönlichkeit besitzt, und wenn sie

Begründung

Die europäischen politischen Parteien sollten Rechtspersönlichkeit haben. Es erscheint möglicherweise zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Anerkennung als politische Partei und die Voraussetzungen für ihre Finanzierung zu vereinheitlichen.

Änderungsantrag 8 Artikel 5 Absatz 3 letzter Unterabsatz

Spenden einer politischen Partei, die einer europäischen politischen Partei angehört, sind zulässig.

Spenden **oder Beiträge** einer politischen Partei, die einer europäischen politischen Partei angehört, sind zulässig.

Begründung

Mitgliedsbeiträge sollten ebenfalls zulässig sein.

Änderungsantrag 9 Artikel 6 a (neu)

Mitgliedsbeiträge

Der vorübergehende Erlass oder die vorübergehende Senkung von Mitgliedsbeiträgen werden nicht als Form der indirekten Unterstützung im Sinne des Artikels 6 angesehen.

Begründung

Der Geltungsbereich des Finanzierungsverbots soll geklärt werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 7 Unterabsatz 1

Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen. Sie dürfen nicht der Finanzierung von Wahlkampagnen dienen.

Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen. Sie dürfen nicht der Finanzierung von **rein nationalen** Wahlkampagnen **vor Parlamentswahlen** dienen. **Nicht enthalten sind die in Artikel 8 Absatz 5 zweiter Satz genannten Tätigkeiten.**

Begründung

Der Geltungsbereich dieser Vorschrift soll geklärt werden.

Änderungsantrag 11
Artikel 7 zweiter Satz

Zulässig sind u. a. Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

Zulässig sind u. a. Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für logistische Unterstützung, Sitzungen, Studien, Informationsmaterial und Veröffentlichungen.

Die Bediensteten werden nach den "Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften" eingestellt.

Änderungsantrag 12
Artikel 10

Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien vom Europäischen Parlament erhalten, basiert auf dem

Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien vom Europäischen Parlament erhalten, basiert auf dem

Gleichbehandlungsgrundsatz und wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; ***die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.***

Gleichbehandlungsgrundsatz und wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können.

Begründung

Der gestrichene Text ist durch den Grundsatz der Gleichbehandlung abgedeckt.

Änderungsantrag 13 Artikel 11

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Finanzierung von europäischen politischen Parteien unterliegt ab dem Tag der ersten Sitzung des Parlaments im Anschluss an die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2004 ausschließlich dieser Verordnung.

Bis zu diesem Datum kann die Finanzierung weiterhin entsprechend den bestehenden Vorschriften und Regelungen erfolgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Es ist eine Übergangsperiode notwendig, um die europäischen Parteien in die Lage zu versetzen, sich dem neuen Finanzierungsrahmen anzupassen.